

**Gebührenordnung
zur
Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Dautphetal**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 12.12.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.09.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Dautphetal die folgende

2. Änderung der Gebührenordnung vom 10.12.2012

beschlossen:

§ 1

Der § 5 -„Grabstättengebühren“- Absatz 1 wird um Ziffer 5 ergänzt und lautet wie folgt:

(1) Für die Überlassung

5. einer Baumurnenreihengrabstätte 385,- €

§ 2

Der § 5 -„Grabstättengebühren“- wird um Absatz 2a. ergänzt und lautet wie folgt:

(2a.) Herrichten und Folgepflege einer Baumurnenreihengrabstätte 660,- €

§ 3

Der § 7 -„Sonstige Gebühren“- wird um Absatz 8 ergänzt und lautet wie folgt:

(8) Die Kosten des gemeinschaftlichen Gedenksteines auf einem Baumurnenreihengrabfeld werden nach Aufwand anteilig auf die Nutzungsberechtigten umgelegt und berechnet.

§ 4

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Dautphetal, 13.09.2023

gez. Schmidtke
Bürgermeister